

II-10982 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl.21.891/126-1/93

1010 Wien, den 26. August 1993
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~7888~~ 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe Durchwahl

4999/AB

1993-08-27

B e a n t w o r t u n g

ZU 5102/J

der parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
Haller, Dolinschek an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales betreffend
Verbesserungen für Witwen und Waisen
(Nr.5102/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Es dürfte den anfragenden Abgeordneten entgangen sein, daß
bereits in der Stammfassung des ASVG, BGBl.Nr.189/1955, im
§ 235 Abs.3 normiert ist, daß die Wartezeit für eine
Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeits-
fähigkeit oder des Todes entfällt, wenn der Versicherungs-
fall die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrank-
heit ist.

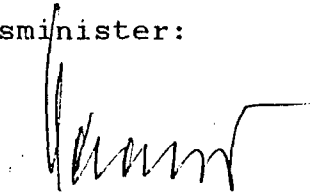
Die heute geltende Fassung des § 235 Abs.3 ASVG, dessen
lit.a im wesentlichen die Bestimmung der Stammfassung des
§ 235 Abs.3 beinhaltet, sieht darüber hinaus vor, daß die
Wartezeit für eine Leistung aus den in Rede stehenden Ver-
sicherungsfällen entfällt, wenn der Stichtag vor dem voll-
endeten 27.Lebensjahr des (der) Versicherten liegt und
dieser (diese) mindestens sechs Versicherungsmonate (die
nicht auf einer Selbstversicherung gemäß § 16a ASVG beruhen)
erworben hat oder der Versicherungsfall Folge einer Dienst-

- 2 -

beschädigung im Sinne der für Wehrpflichtige geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ist.

Wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, gehen die Fragen 2 und 3 der gegenständlichen Anfrage ins Leere.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kamm', written below the text 'Der Bundesminister:'.

BEILAGE

Nr. 5102 1J

1993 -07- 08

ANFRAGE

der Abgeordneten Haller, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Verbesserungen für Witwen und Waisen

Zufällig wurde die Erstanfragestellerin darauf aufmerksam gemacht, daß in der BRD offenbar ohne die Erfüllung der Wartezeit durch den verstorbenen Versicherten Anspruch auf Waisenrente besteht. Zumindest eine Einschränkung der für die Hinterbliebenenversorgung notwendigen Wartezeit wäre erwägenswert, weil gerade junge Menschen bei ihrem Tod oft unversorgte Kleinkinder zurücklassen und die finanzielle Situation der Jungfamilien ohnehin eher von notwendigen Schulden (etwa für Wohnungskosten) gekennzeichnet ist; in einem solchen Fall ist daher der Bedarf nach einer staatlichen Absicherung besonders groß, gerade hier weist das österreichische Sozialversicherungsrecht aber eine Lücke auf.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Halten Sie eine der Regelung in der BRD angenäherte Verkürzung der Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenen- (insbesondere aber Waisen-) versorgung für wünschenswert?
2. Welche gesetzliche Konstruktion könnten Sie sich dafür vorstellen?
3. Welche Kosten wären mit einer solchen Verbesserung verbunden?

Wien, am 8.7.1993

fpc107aswaisen.hai